

**1. Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der
Gemeinde Eichenzell**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell am 15.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält neu folgende Fassung:

**§ 5
Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	50,00 €,
für den zweiten Hund	87,00 €,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	100,00 €.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 500,00 €.

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,

2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro,
8. Kangal (Karabash),
9. Kaukasischer Owtscharka und
10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Gemeinde Eichenzell als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

Artikel 2

§ 5 der 1. Änderung der Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell

gez.

Eichenzell, den 15.12.2016

Dieter Kolb
(Bürgermeister)

(Siegel)